
Stephen Moulder
3D Models Ltd
29 Old Street
London EC1 9BJ

Sehr geehrter Herr Moulder,

wunschgemäß haben wir Einspruch im Namen von 3D Models Ltd gegen EP 1 141007 eingelegt. Da Ihrem Schreiben nicht eindeutig zu entnehmen war ob ein gemeinsamer Einspruch mit Models & More gewünscht ist (oder die Frage nur theoretischen Charakter hat) haben wir davon zunächst abgesehen.

Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Folge der fehlenden Absätze und entsprechenden Ansprüche im Prioritätsdokument bedingt, daß die Ansprüche 4 und 5 (bezogen auf die Wischerblätter) nicht durch die Priorität gestützt sind und ihnen lediglich der Anmeldetag (7.8.02) als Zeitrang zugute kommt.
2. Grundsätzlich können Gegenstände aus der Beschreibung in Ansprüche aufgenommen werden, auch wenn dies zum Anmeldetag nicht der Fall war, wenn die resultierenden Ansprüche nicht über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglichen Fassung (d. h. Beschreibung, Ansprüche und Figuren) hinausgehen (A 123(2) EPÜ; siehe auch G3/89 zum Offenbarungsgehalt der Anmeldung).

Für das zweiteilige Wischblatt (Anspruch 5) bietet die Beschreibung (Absatz 17) hinreichende Stütze. Dies trifft unserer Ansicht nach jedoch nicht auf Anspruch 4 zu, der lediglich ein einschichtiges Wischblatt betrifft. Hier findet sich keine entsprechende Offenbarung. Wie im beigefügten Einspruchsschriftsatz im Detail dargelegt, bedeutet auch das Weglassen von technisch relevanten Merkmalen eine unzulässige Änderung im Sinne von A 100c u. A 123(2) (vgl. G1/93, T331/87, T60/90). Wie im Einspruchsschriftsatz gezeigt wird, ist die 2-teilige Form wesentlich, und das Weglassen der einen Schicht ist keineswegs ohne Effekt, sodaß bei Anspruch 4 eine unzulässige Änderung iSv A 123(2) EPÜ vorliegt.

-
3. Es ist richtig, daß gem. A 52(2)c Programme für Datenverarbeitungsanlagen in Verbindung mit A 52(3) als solche nicht patentierbar sind.

Jüngere Entscheidungen - insbesondere T1173/97 (ABI 99, 609) sowie T935/97 halten jedoch ein Programm für patentfähig, wenn es beim Ablauf einen weiteren technischen Effekt bewirkt, der über die normale physikalische Wechselwirkung zw. Programm und Computer hinausgeht. Wie ein solcher Anspruch auszusehen hat ist noch nicht abschließend geklärt. Da hier jedoch ein technisches Verfahren gesteuert wird, ist anzunehmen, daß der Anspruch dem Erfordernis eines weiteren technischen Effektes gem. T1173/97 genügt und nicht von der Patentierbarkeit gem. A 52(2)c ausgeschlossen ist.

4. Anlage 5 kann leider nicht verwendet werden. A5 hat keine Wirkung als europäisches Patent, da die Benennung des einzigen (potentiellen) EPÜ Staates Dänemark, nicht als Antrag auf ein europäisches, sondern auf ein nationales Dänisches Patent gewertet wird. Dänemark hat den nationalen Weg nicht gem. A 4(1)ii iVm A 45.2 PCT ausgeschlossen. Folglich wurde kein europ. Patent beantragt, das unter Umständen eine Wirkung gemäß A 54(3+4) entfalten könnte.

Aufgrund der Offenlegung (20.02.01) nach dem Anmeldetag des Streitpatentes (7.8.00) tritt auch eine Wirkung als „normaler“ Stand der Technik nach A 54(1+2) nicht ein. A5 ist dennoch wertvoll, da es allgemeines Fachwissen zum Prioritätszeitpunkt des Streitpatentes in Bezug auf Computerprogramme demonstriert.

5. Ein gemeinsamer Einspruch mehrerer Personen ist gem. G3/99 (ABI 02, 347) zulässig (auch) wenn nur eine Einspruchsgebühr gezahlt wird. Die Beschwerde muß von einem gemeinsamen Vertreter eingelegt werden. In Ihrem Fall wäre der gemeinsame Einspruch also möglich gewesen.

Wir hoffen Ihre Fragen damit hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Harrison

Anmerkungen

Sprache der Anlagen. (A)

A1: Deutsch

A2: Deutsch

A3: Deutsch

A4: Englisch

A5: Deutsch

Abkürzungen

A1, A2, A3, A4, A5: Anhang/Annex 1, 2, 3, 4, 5

S.: Seite

Z.: Zeile (S. x/Z. y) bezieht sich wenn nicht anders angegeben auf den jeweils
als Stand der Technik diskutierten Annex

Begründung des Einspruchs

1. Zeitrang der Ansprüche / Frage der Priorität

Die Ansprüche 1, 2, 3 und 6 sind durch die Priorität gestützt und haben den Zeitrang 9.8.99.

Anspruch 4 und 5 finden keine Stütze in der Prioritätsschrift und können maximal den Zeitrang des Anmeldetages (7.8.00) beanspruchen (zur Frage der unzulässigen Erweiterung von Anspruch 4 siehe unten).

2. Stand der Technik in Relation zu den Ansprüchen

A2: A2 ist eine deutsche, nationale Patentanmeldung, die als älteres, nationales Recht im Rahmen eines europäischen Einspruchsverfahrens erst ab

Offenlegung als Stand der Technik gemäß A 54(1+2), nicht aber davor als Stand der Technik gemäß A 54(3+4) entfalten kann (vgl. RiLi DIII5, T550/88). A2 mit dem Offenlegungsdatum 1.2.00 wirkt damit nur gegen Anspruch 4 und 5.

A3: A3 ist voller Stand der Technik nach A 54(1+2), A 56 gegen alle Ansprüche.

A4: A4 ist ebenfalls voller Stand der Technik gem. A 54(1+2) gegen alle Ansprüche.

A5: A5 ist zwar nachveröffentlichter Stand der Technik, wird jedoch zur Demonstrierung allg. Fachwissens herangezogen.

3. Unzulässige Erweiterung A 100(c) iVm A 123(2)

Anspruch 4 beansprucht die Verwendung eines Wischblatts, das eine Oberfläche mit niedriger Oberflächenadhäsion bezüglich der verwendeten Flüssigkeit aufweist.

Das Merkmal der zweiten Oberfläche mit hoher Adhäsion (wie in Anspruch 5 erwähnt) wird nicht merkmalsmäßig umfaßt, so daß der Anspruch auch Ausführungsformen umfaßt, die diese zweite Oberfläche nicht haben.

Die Beschreibung (Absatz 17, S. 3, Z. 14-26) beschreibt jedoch nur zweiteilige Formen. Ferner wird die technische Bedeutung dieser speziellen Anordnung hervorgehoben

(S. 3, Z. 24-26). Daß getrennte Schichten den gewünschten technischen Effekt nicht bewirken können wird z. B. in A2 (S. 2, Z. 29-32 für Blätter mit nur niedriger Adhäsion, entsprechend Anspruch 4) unterstrichen.

Ist eine Ausführungsform die ein bestimmtes Merkmal nicht umfaßt, nicht explizit in der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung erwähnt, so bedeutet das Weglassen bzw. die Streichung dieses Merkmals eine unzulässige Änderung bzw. Erweiterung gem. A 123(2), wenn dem Merkmal eine technische Wirkung zukommt, insbesondere wenn diese - wie hier - in der Beschreibung als wesentlich herausgestellt wird (vgl. G1/93, T331/87, T60/90), oder für die Funktion unerlässlich ist (T331/87).

Beides ist hier gegeben. Die Beschreibung (S. 3, Z. 24-26) des Streitpatentes A1 betont die Wesentlichkeit der speziellen Anordnung, d. h. der Kombination von einer Schicht mit niedriger und einer mit hoher Adhäsion, A2 (S. 2, Z. 29-32) hebt die funktionelle Bedeutung hervor und zeigt, daß die Kombination unerläßlich ist und mit vereinzelter Schichten die beabsichtigte Wirkung nicht erzielt werden kann.

Aufgrund des Weglassens eines technisch unverzichtbaren Merkmals muß hier gem. der oben zitierten stehenden Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA eine unzulässige Änderung gem. A 123(2) festgestellt werden womit der Anspruch gem.

A 100c EPÜ über die ursprünglich eingereichte Fassung hinausgeht und als nicht patentfähig zu widerrufen ist.

4. A 100a: Mangelnde Neuheit und erfinderische Tätigkeit

4.1. Anspruch 1:

Anspruch 1 beansprucht ein Verfahren zum schichtweisen Aufbau eines Objektes mit folgenden kennzeichnenden Merkmalen:

M1: Auswählen und Bestrahlen von Bereichen einer verfestigbaren Flüssigkeit um eine verfestigte Schicht zu bilden

M2: Bewegen der verfestigten Schicht, so daß die zu verfestigende Flüssigkeit den freigebenden Raum ausfüllen kann

M3: Wiederholung der vorherigen Schritte, um weitere Schichten aufzubauen bis das Objekt fertig ist.

Anspruch 1 ist nicht neu gegenüber A4:

A4 beschreibt zwei Verfahren zum schichtweisen Aufbau von Objekten (siehe Abstract S. 1, Z. 10-11).

Verfahren 1 (S. 1, Z. 19-29): Auswahl der zu verfestigenden Bereiche erfolgt mit einer Maske (S. 1, Z. 24), Bestrahlung erfolgt per UV-Licht (S. 1, Z. 22-24), so daß Merkmal M1 beschrieben ist.

Das Objekt wird durch Senken der Plattform in der zu verfestigenden Flüssigkeit (S. 1, Z. 19-20) abgesenkt (S. 1, Z. 24-26) so daß die verfestigte Zone wieder eintaucht, d. h. der gebildete Raum von Flüssigkeit ausgefüllt wird, womit Merkmal M2 beschrieben ist.

Das Absenken erfolgt schrittweise (S. 1, Z. 3), so daß sich die Verfestigungs- und Absenkungsschritte wiederholen, so daß auch Merkmal M3 beschrieben ist.

Es ist anzumerken, daß der Begriff Objekt im Streitpatent nicht näher definiert ist, so daß auch aus dem Begriff „fertigstellen“ keine Unterscheidungskraft erwachsen kann. Letztlich erfüllt die Herstellung jedes Objektes die Erfordernisse des Anspruchs.

Folglich sind alle Merkmale von Anspruch 1 durch Verfahren 1 (Fig. 1) in A4 vorbeschrieben, womit der Anspruch nicht mehr neu gem. A 54 EPÜ ist.

Verfahren 2 (S. 2, Z. 1-14): Hier wird das Objekt zwar aus der Flüssigkeit herausgezogen, es erfolgt Auswahl von Bereichen mittels „scanning“ (S. 2/Z. 6-7) und Bestrahlung mit einem UV-Laser (S. 2/Z. 7) was in ausgewählten, verfestigten Bereichen resultiert (S. 3/Z. 7-8). Somit ist Merkmal M1 vorbeschrieben.

Die Platte wird angehoben („bewegt“) und Flüssigkeit tritt in den entstehenden Spalt ein (S. 3/Z. 8-10), womit auch Merkmal M2 beschrieben ist.

Anschließend wird erneut „gescannt“ (S. 2/Z. 10) und die Ablaufsequenz wird bis zur Vervollständigung des Objektes wiederholt (S. 2/Z. 11-14), womit auch Merkmal M3 beschrieben ist.

Folglich sind alle Merkmale von Anspruch 1 auch durch das Verfahren 2 (Fig. 2) vorbeschrieben und genügen nicht dem Erfordernis der Neuheit gem. A 54 EPÜ.

Der Anspruch ist folglich als nicht patentfähig gem. A 100a iVm A 54 EPÜ zu widerrufen.

4.2. Anspruch 2

Anspruch 2 ist auf den unabhängigen Anspruch 1 rückbezogen und umfaßt damit die Merkmale M1, M2, M3. Zusätzlich umfaßt Anspruch 2 folgende kennzeichnende Merkmale:

M4: Abtastung der Oberfläche durch einen Laser

M5: Absenkung der verfestigten Schicht in eine Flüssigkeit mit einer Viskosität von weniger als 30 mPa.s bei 20°C.

Anspruch 2 ist nicht erfinderisch gegenüber A4, wobei A4 nächster Stand der Technik ist.

Auch wenn ein Neuheitsangriff nicht zulässig ist, da er der Kombination zweier Ausführungsbeispiele in einem Dokument bedürfen würde (T305/87, T931/92, T42/92), ist der Gegenstand von Anspruch 2 nicht patentfähig aufgrund mangelnder erfinderischer Tätigkeit gegenüber A4.

Wie bereits oben zu Anspruch 1 gezeigt umfaßt Verfahren 1 in A4 die Merkmale M1, M2, M3.

Verfahren 1 (S. 1/Z. 19-29, Fig. 1) umfaßt ferner eine Absenkung in die zu verfestigende Flüssigkeit (S. 1/Z. 25), wobei die Flüssigkeit bevorzugt eine Viskosität von kleiner 30 mPa.s bei 20°C hat (S. 2/Z. 26-27). Damit ist Merkmal M5 vorbeschrieben. Verfahren 1 verwendet jedoch UV-Lampen in Kombination mit Masken. Das Laser-Scanning-System (Merkmal M4) ist nur im Zusammenhang mit Verfahren 2 beschrieben.

Dem Fachmann würde sich aus diesem Unterschied die objektive technische Aufgabe stellen, Verfahren 1 zu vereinfachen, insbesondere für komplexe Objekte. Ein entsprechendes Bedürfnis ist in A4 bereits bezüglich Verfahren 1 skizziert (S. 1/Z. 28-29) indem darauf hingewiesen wird, daß komplexe Objekte verschiedene Masken benötigen, was offensichtlich aufwendig ist.

Um dieses offensichtliche Problem/Aufgabe zu lösen und das beschriebene Verfahren 1 zu optimieren, würde der Fachmann die Lehre desselben Dokumentes A4 heranziehen. Auf Seite 2, Z. 12-14 gibt es einen klaren Hinweis auf die Vorteile des Laser-Scanning-Systems insbesondere bei komplexen Objekten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß so auf die Masken verzichtet werden kann (S. 2/Z. 13).

Die Beseitigung von Schwierigkeiten ist eine Routineaufgabe für den Fachmann (T15/81). Wird er durch - wie hier - klare Hineise auf sowohl ein bestehendes Problem als auch die entsprechende Lösung hingewiesen, so muß diese Lösung als naheliegend angesehen werden. Der Fachmann könnte (could) sich nicht nur nehmen, er würde (would) sie heranziehen, zumal sie in einem Dokument vorkommen (vgl. zu could/would T2/83, C-IV 9.5).

Folglich kann der Anspruch 2 keine erfinderische Tätigkeit gem. A 56 EPÜ beanspruchen und ist wegen mangelnder Patentfähigkeit gem. A 100a zu widerrufen.

4.3. Anspruch 3

Anspruch 3 ist auf den abhängigen Anspruch 2 rückbezogen und umfaßt daher die Merkmale M1, M2, M3, M4, M5.

Zusätzlich umfaßt Anspruch 3 als kennzeichnendes Merkmal

M6: Absenkung der verfestigten Schicht tiefer als nötig und anschließend anheben auf das erforderliche Niveau.

Anspruch 3 ist nicht erfinderisch in Bezug auf A4 in Kombination mit A3, wobei A4 aufgrund der großen Übereinstimmung als nächster Stand der Technik angesehen wird. Das Merkmal M6 ist zwar in A4 nicht erwähnt (wohl aber alle anderen Merkmale M1, M2, M3, M4, M5 wie zu Anspruch 2 dargelegt), doch wurde das zugrundeliegende Problem, das langsame Formen einer neuen Oberfläche nach dem Absenken, klar erkannt (S. 2/Z. 25-26). Das Problem kann gemildert werden durch Flüssigkeiten mit einer Viskosität kleiner 30 mPa.s (20°C) (S. 2/Z. 26-27), wird aber offensichtlich (da nur gemildert) nicht gänzlich gelöst.

Es stellt sich also die objektive - technische Aufgabe, eine schnellere Ausbildung einer neuen Flüssigkeitsschicht zu bewerkstelligen. Der entsprechende Fachmann wäre ein Hydrodynamiker oder Physiker.

Diesem Fachmann ergibt sich die Lösung des Problems, das für ihn offensichtlich mit der Oberflächenspannung zusammenhängt, in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik, ja sogar aus allgemeinem Fachwissen wie in Schullehrbüchern (A3) dokumentiert.

A3 besagt eindeutig (Absatz 4, S. 1/Z. 25-28), daß ein Objekt „ein Stück weit unter die Wasseroberfläche gedrückt werden muß, bevor das Wasser über seine Oberfläche strömt“. Absatz 3 (S. 1/Z. 18-21) macht deutlich, daß ein geringes Eindrücken nicht reicht, sondern das Objekt „tiefer in das Wasser gedrückt“ werden muß, um Benetzung zu erreichen. Absatz 5 (S. 1/Z. 30-31) macht ferner klar, daß dies auf die meisten anderen Flüssigkeiten übertragbar ist.

Im Bewußtsein des bereits in A4 erkannten Problems (S. 2/Z. 25-26) würde der Fachmann gerade eine solche, technisch einfache Lösung als naheliegend heranziehen und die Lehre von A3 mit A4 kombinieren.

Folglich ergibt sich Anspruch 3 in naheliegender Weise aus der Kombination von A4 (als nächstem Stand der Technik) mit A3 und kann keine erfinderische Tätigkeit gem. A 56 für sich beanspruchen. Der Anspruch 3 ist daher als nicht patentfähig gem. A 100a zu widerrufen.

4.4. Anspruch 4

Anspruch 4 ist rückbezogen auf den abhängigen Anspruch 2 und umfaßt somit die Merkmale M1, M2, M3, M4 M5. Zusätzlich umfaßt Anspruch 4 als kennzeichnendes Merkmal M7:

M7: Führen eines Wischblatts mit einer Oberfläche mit niedriger Oberflächenadhäsion bzgl. der Flüssigkeit über deren Oberfläche (nach Absenken des verfestigten Gegenstands).

Unabhängig von der Tatsache, daß Anspruch 4 unzulässig erweitert wurde (s. oben) ist er auch nicht neu gegenüber A2.

A2 beschreibt eine Vorrichtung zur Herstellung 3-dim. Objekte (S. 1/Z. 18-19) und damit also auch das Herstellverfahren an sich.

Die Modelle werden aus einem lichthärtbaren Polymer (S. 2/Z. 2) durch UV-Strahlung (S. 2/Z. 3) mittels schrittweiser Absenkung (S. 2/Z. 5) realisiert. Die gezielte Härtung erfolgt mit Abtasten (= Scannen) durch einen UV-Laser (S. 2/Z. 9-10).

Damit sind die Merkmale M1 (Ausgewähltes Bestrahlen; A2, S. 2, Z. 9-10), M2 (Bewegen der Schicht = A2, S. 2/Z. 3: schrittweises Absenken), M3 (Wiederholung, A2, S.2/Z. 3: schrittweise), M4 (Laserabtastung, A2, S. 2/Z. 9-10) vorbeschrieben.

M5 (Viskosität kleiner 30 mPa.s) ist durch die Angabe in A2 (S. 2/Z. 14), wo Flüssigkeiten mit einer Viskosität kleiner 25 mPa.s erwähnt werden, neuheitsschädlich vorbeschrieben, da 25 mPa.s auf jeden Fall in den Bereich kleiner 30 mPa.s fällt.

In dem in Fig. 2B beschriebenen Verfahren in A2 kommen zwei Wischerblätter zum Einsatz, wobei das eine (31) aus einem Material ist, an dem das fl. Polymer nicht anhaftet. Beispielhaft sind polySLIDE und polyGLIDE genannt.

Dies sind jedoch exakt 2 der Materialien die im Streitpatent (vgl. S. 3/Z. 23) als Beispiel für Materialien mit niedriger Oberflächenadhäsion genannt werden.

Auch wenn in A2 nach dem Absenken 2 Wischerblätter über die Oberfläche geführt werden (S. 3/Z. 1-15) ist eines davon doch aus dem Material mit niedriger Oberflächenspannung (31) sodaß Merkmal M7 neuheitsschädlich vorbeschrieben ist. Folglich kann für Anspruch 4 keine Neuheit gem. A 54 EPÜ geltend gemacht werden. Anspruch 4 ist daher wegen mangelnder Patentfähigkeit gem. A 100a zu widerrufen.

4.5. Anspruch 5

Anspruch 5 ist auf Anspruch 4 rückbezogen und umfaßt alle dessen Merkmale (also M1, M2, M3, M4, M5, M7).

Zusätzlich hat Anspruch 5 als kennzeichnendes Merkmal M8

M8: Wischblatt mit vorderer Oberfläche mit hoher Oberflächenadhäsion und hinterer Oberfläche mit niedriger Oberflächenadhäsion bzgl. der Flüssigkeit.

Anspruch 5 ist nicht erfinderisch in Bezug auf A2. Wie oben dargestellt offenbart A2 alle Merkmale M1-M5, M7 von Anspruch 4 auf den Anspruch 5 rückbezogen ist. Einziger Unterschied zwischen Anspruch 5 und A2 ist die Tatsache, daß in A2 zwei Wischerblätter (eines mit niedriger und eines mit hoher Adhäsion) zum Einsatz kommen, während diese im Streitpatent (Anspruch 5) zu einem Wischer „fusioniert“ sind.

Aufgrund dieser großen Ähnlichkeit ist A2 als nächster Stand der Technik zu werten.

A2 beschreibt eine Anordnung von 2 Wischern, wobei der erste (= vordere) aus einem Material „wie Aluminium oder Stahl ist, an dem das flüssige lichthärtbare Polymer anzuhaften neigt, (vgl. A2, S. 3, Z. 2-4). Die gleichen Materialien sind in dem Streitpatent als Beispiele für die vordere Schicht mit hoher Oberflächenadhäsion genannt (S. 3/Z. 20-22).

Der zweite in A2 erwähnte Wischer ist, wie bei der Diskussion zu Anspruch 4 im Detail dargelegt, aus dem gleichen Material (z. B. polySLIDE, A2, S. 3/Z. 5) wie das Material der hinteren Schicht des Wischers in Anspruch 5 mit niedriger Oberflächenadhäsion.

Ferner ist in A2 (S. 3/Z. 14-15) erwähnt, daß der Abstand zwischen den beiden Wischern so klein wie möglich sein sollte, um den gewünschten Effekt zu erzielen.

Aus dem Unterschied zwischen der Offenbarung von A2 und dem Gegenstand von Anspruch 5 des Streitpatentes, läßt sich als objektive technische Aufgabe eine Alternativlösung oder vereinfachte Lösung zu der 2-teiligen Wischerform herleiten.

Aus dem in A2 eindeutig gegebenen Hinweis, den Abstand zwischen den Wischern so gering wie möglich zu wählen, würde der Fachmann in naheliegender Weise einen einteiligen Wischer nehmen und beide Teile fusionieren. Eine offensichtlich leichtere Handhabbarkeit wäre die Folge.

Die Lösung solcher Aufgaben bzw. Probleme erledigt der Fachmann routinemäßig. Eine erfinderische Tätigkeit kann für Anspruch 5 daher nicht abgeleitet werden, zumal die Lösung durch die Aufforderung den Abstand so gering wie möglich (also möglichst Null) zu halten, eindeutig nahegelegt ist.

Aufgrund der mangelnden erfinderischen Tätigkeit gem. A 56 EPÜ ist Anspruch 5 wegen mangelnder Patentfähigkeit gem. A 100a zu widerrufen.

4.6. Anspruch 6

Anspruch 6 beansprucht ein Computerprogramm zum Steuern eines Verfahrens nach Anspruch 1.

Auch wenn hier rein formal die Erfordernisse der Patentfähigkeit gemäß T1173/97 und T935/97 gegeben zu sein scheinen, und durch die Steuerung des Verfahrens nach Anspruch 1 ein weiterer technischer Effekt bewirkt wird, der über die „normale“ physikalische Wechselwirkung zwischen Programm und Computer hinausgeht, ist

eine Patentfähigkeit von Anspruch 6 aufgrund mangelnder erfinderischer Tätigkeit gem. A 56 zu verneinen.

Anspruch 6 ist auf Anspruch 1 rückbezogen (jedoch unabhängig). Allgemein gilt daß z. B. Herstellverfahren, Verwendungen etc. ihre Neuheit und erfinderische Tätigkeit bereits aus der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit des jeweils hergestellten/verwendeten Produktes begründen können (RiLi C IV 9.5 a, T119/82).

Umgekehrt muß gelten, daß ein Anspruch, der - wie Anspruch 6 - seine Neuheit und erfinderische Tätigkeit nicht aus dem Rückbezug auf Anspruch 1 begründen kann (weil dieser wie oben gezeigt nicht neu ist) aus sich heraus, alleine neu und erfinderisch sein muß.

Ein Computerprogramm was explizit zur Durchführung von Verfahren nach Anspruch 1 geeignet wäre, ist im Stand der Technik als solches nicht beschrieben, so daß Neuheit formell gegeben zu sein scheint.

Dennoch ist Anspruch 6 nicht erfinderisch. Als nächster Stand der Technik gelte A4, das das durchzuführende Verfahren neuheitsschädlich beschreibt.

Insbesondere bei komplexen Objekten wie sie mit der in A2 beschriebenen Laser-Scanning-Methode (Verfahren 2; A4, S. 2, Z. 1-14) erhalten werden können, sind komplexe Steuerungsabläufe zu koordinieren, die bei manueller Durchführung offensichtlich sehr aufwendig und wohl kaum mit der nötigen Präzision und Schnelligkeit realisiert werden können.

Folglich stellt sich die objektive technische Aufgabe, Mittel oder Verfahren bereitzustellen, die eine derartige Koordination zahlreicher Handlungen schnell und präzis ermöglichen.

Unzweifelhaft würde der Fachmann (hier ein Steuerungsfachmann oder Industrietechniker) dabei auf Computersteuerung zurückgreifen.

Daß hier ein umfangreiches Fachwissen besteht demonstriert A5 (S. 2, Z. 20-24) das zwar nachveröffentlicht zur Demonstration des allgemeinen Fachwissens dienen mag.

A5 macht die „reichhaltige Erfahrung“ auf einem technischen Gebiet deutlich, das den hier beschriebenen Aufgaben verwandt ist. Der Prioritätszeitpunkt von A5 (6.8.99) macht deutlich daß die Aussage auf den Kenntnisstand des Fachmanns zum Prioritätszeitpunkt des Streitpatentes (9.8.99) anwendbar ist.

Anspruch 6 enthält keinerlei weitere technische Merkmale, die einen Unterschied oder erfinderische Tätigkeit im Vergleich zu den im Stand der Technik offensichtlich bekannten Programmen begründen könnten.

Da weder das Verfahren auf das das Computerprogramm nach Anspruch 6 angewendet wird neu ist, und die Anwendung von Computerprogrammen auf ähnliche Prozesse nach A5 zum allgemeinen Fachwissen am Prioritätstag zählte, kann eine erfinderische Tätigkeit für Anspruch 6 nicht begründet werden.

Damit genügt Anspruch 6 nicht den Erfordernissen des A 56 EPÜ und ist wegen mangelnder Patentfähigkeit gem. A 100a zu widerrufen.

Zusammenfassend ist gezeigt worden, daß sämtliche Ansprüche nicht den Erfordernissen von A 100a, und Anspruch 4 zudem nicht A 100c genügt.

Wir beantragen daher, das Patent im vollen Umfang zu widerrufen. Hilfsweise wird mündliche Verhandlung beantragt.

A. Harrison
Europäischer Patentvertreter.



Einspruch gegen ein europäisches Patent

Tabulatoren-Positionen

An das
Europäische Patentamt

		nur für EPA	
I. Angegriffenes Patent		Einspr.-Nr.	OPPO (1)
Patentnummer		EP 1 141 007	
Anmeldenummer		00 109 899.6.1	
Tag des Hinweises auf Erteilung (Art.97(4), 99(1) EPÜ)		03.07.2003	
Bezeichnung der Erfindung (Titel):		Verfahren zur Herstellung dreidimensionaler Objekte	
II. In der Patentschrift als erster/einziger genannter		New Horizons, Inc., 25 Ash Grove Phoenix, Arizona, 85003 US	
Patentinhaber			
Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters (maximal 15 Positionen)		OREF	
III. Einsprechender		OPPO (2)	
Name		3D Models Ltd	
Anschrift		29 Old Street London EC1 9BJ UK	
Staat des Wohnsitzes oder Sitzes		United Kingdom	
Telefon/Telex/Telefax			
Gemeinsamer Einspruch		☐ Miteinsprechende siehe Zusatzblatt	
IV. Bevollmächtigung		OPPO (9)	
1. Vertreter (Nur einen Vertreter angeben, dem zugestellt werden soll)		Arthur Harrison	
Name		15 Privet Drive Royal Tunbridge Wells Kent TN1 2TE, UK	
Geschäftsanschrift			
Telefon/Telex/Telefax			
Weitere zugelassene Vertreter		(siehe Zusatzblatt/Vollmacht) OPPO (5)	
2. Angestellte(r) des Einsprechenden, die/der für dieses Einspruchs- verfahren gemäß Art. 133(3) EPÜ bevollmächtigt werden/wird		Name(n):	
Vollmacht(en)		☒ nicht erforderlich	
Zu 1./2.		☐ registriert unter Nr.	
		☐ beigelegt	

V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent

— im gesamten Umfang

— im Umfang der Ansprüche Nr.

--

VI. Einspruchsgründe:

Der Einspruch wird darauf gestützt, daß

- (a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100(a) EPÜ), weil er

— nicht neu ist (Art. 52(1); 54 EPÜ)

☒

- nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52(1): 56 EPÜ)

☐

— aus sonstigen Gründen
nämlich

Art.	
------	--

von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist.

- (b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100(b) EPÜ, vgl. Art. 83 EPÜ).

7

- (c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100(c) EPÜ, vgl. Art. 123(2) EPÜ).

VII. Tatsachenvorbringen und Begründung

(Regel 55(c) EPÜ)

erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1)



VIII. Sonstige Anträge:

Mündliche Verhandlung

IX. Beweismittel		nur für EPA
Beigeschlossen = ☐ wird / werden nachgereicht = ☐		
A. Veröffentlichungen:		Datum der Veröffentlichung
1		
Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):		
2		
Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):		
3		
Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):		
4		
Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):		
5		
Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):		
6		
Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):		
7		
Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):		
Fortsetzung auf Zusatzblatt ☐		
B. Sonstige Beweismittel		
Weitere Angaben auf Zusatzblatt ☐		

X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt ☒ wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben ☐	nur für EPA																																												
XI. Liste der Unterlagen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 10%;">Anlage Nr.:</th> <th style="width: 40%;"></th> <th style="text-align: right; width: 10%;">Stückzahl:</th> <th style="width: 40%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>☒ Einspruchsformblatt</td> <td style="text-align: right;"> </td> <td style="text-align: right;">(mind. 2)</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>☒ Tatsachen und Begründung (s. VII.)</td> <td style="text-align: right;"> </td> <td style="text-align: right;">(mind. 2)</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td colspan="3">Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.)</td> </tr> <tr> <td>2a</td> <td>☐ — Veröffentlichungen</td> <td style="text-align: right;"> </td> <td style="text-align: right;">(mind. je 2)</td> </tr> <tr> <td>2b</td> <td>☐ — sonstigen Unterlagen</td> <td style="text-align: right;"> </td> <td style="text-align: right;">(mind. je 2)</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>☐ Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.)</td> <td style="text-align: right;"> </td> <td></td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>☒ Gebührenzahlungsvordruck (s. X.)*</td> <td style="text-align: right;"> </td> <td></td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>☐ Scheck</td> <td style="text-align: right;"> </td> <td></td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>☐ Zusatzblatt (Zusatzblätter)</td> <td style="text-align: right;"> </td> <td style="text-align: right;">(mind. je 2)</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>☐ Sonstige Unterlagen (bitte einzeln anführen):</td> <td style="text-align: right;"> </td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Anlage Nr.:		Stückzahl:		0	☒ Einspruchsformblatt		(mind. 2)	1	☒ Tatsachen und Begründung (s. VII.)		(mind. 2)	2	Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.)			2a	☐ — Veröffentlichungen		(mind. je 2)	2b	☐ — sonstigen Unterlagen		(mind. je 2)	3	☐ Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.)			4	☒ Gebührenzahlungsvordruck (s. X.)*			5	☐ Scheck			6	☐ Zusatzblatt (Zusatzblätter)		(mind. je 2)	7	☐ Sonstige Unterlagen (bitte einzeln anführen):			
Anlage Nr.:		Stückzahl:																																											
0	☒ Einspruchsformblatt		(mind. 2)																																										
1	☒ Tatsachen und Begründung (s. VII.)		(mind. 2)																																										
2	Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.)																																												
2a	☐ — Veröffentlichungen		(mind. je 2)																																										
2b	☐ — sonstigen Unterlagen		(mind. je 2)																																										
3	☐ Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.)																																												
4	☒ Gebührenzahlungsvordruck (s. X.)*																																												
5	☐ Scheck																																												
6	☐ Zusatzblatt (Zusatzblätter)		(mind. je 2)																																										
7	☐ Sonstige Unterlagen (bitte einzeln anführen):																																												
XII. Unterschrift des Einsprechenden oder Vertreters Ort Kent Datum 26.03.2004 Harrison *muß beigefügt werden Name des (der) Unterzeichneten bitte in Druckschrift wiederholen. Bei juristischen Personen bitte die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft in Druckschrift angeben																																													